

Beratungsfolge				
Name des Ausschusses bzw. Gemeinderat	Sitzung am	TOP	Ausschuss/Gemeinderat hat * empfohlen * beschlossen * zurück verwiesen	öffentlich / nicht öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.09.2026	6		öffentlich

Thema

Beratung und Beschlussempfehlung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Gemeinde Großdubrau (Marktsatzung)

Beschlusstext:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großdubrau empfiehlt dem Gemeinderat auf der Grundlage der Beratungen am 24.09.2026 folgenden Beschluss zu fassen.

Der Gemeinderat Großdubrau beschließt auf Grundlage der Beschlussempfehlungen des Verwaltungsausschusses vom 09.09.2026 und aufgrund der heutigen Beratung, die Satzung zur 1. Änderung der Marktsatzung.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses: 7 + Bürgermeister

davon anwesend:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkungen: Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung war ... Mitglied des Verwaltungsausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Großdubrau, den 10.09.2026

Hardy Glausch
Bürgermeister

Siegel

Haushaltsmäßige Veranschlagung

im **-Produkt** **-Kostenstelle** **-Konto**

Bearbeitungsvermerk:

veröffentlicht am:

Ausgabe Bautzen:

im Amtsblatt der Gemeinde Großdubrau gemäß Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Großdubrau vom 01.09.2002

Sitzung des Verwaltungsausschusses am 09.09.2026

öffentlicher Teil

Beratungsgegenstand TOP 6

Beratung und Beschlussempfehlung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Gemeinde Großdubrau (Marktsatzung)

Inhalt der Beschlussfassung:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großdubrau empfiehlt dem Gemeinderat auf der Grundlage der heutigen Beratungen folgenden Beschluss zu fassen.

Der Gemeinderat Großdubrau beschließt auf Grundlage der Beschlussempfehlungen des Verwaltungsausschusses vom 09.09.2026 und aufgrund der heutigen Beratung, die Satzung zur 1. Änderung der Marktsatzung in der als Anlage 1 angefügten Fassung.

Erläuterungen

Alljährlich findet am 2. Adventssonntag der traditionelle Weihnachtsmarkt der Gemeinde Großdubrau statt. Daran soll aus Sicht der Verwaltung unbedingt festgehalten und nichts abgeschafft werden. Allerdings liegen die wahrzunehmenden Aufgaben deutlich außerhalb einmal der Kernkompetenzen einer Kommunalverwaltung als auch außerhalb der Pflichtaufgaben der Gemeinde.

Bereits im Jahr 2025 gab es deshalb Überlegungen, den Markt an Dritte auszulagern. Im VA am 11.06.2025 wurde dazu umfänglich beraten. Dazu lag eine Liste klärungsbedürftiger Fragen vor und es wurde die Bereitschaft potentieller Betreiber – damals vor allem unter den ortsansässigen Vereinen - erhoben. Im Ergebnis fand sich kein Verein bereit, als Ausrichter zu fungieren. Also blieb man 2025 bei der Organisation durch die Gemeinde und vertagte eine Entscheidung auf dieses Jahr.

Mit dem VA am 10.06.2026 wurde das Thema erneut aufgegriffen – diesmal mit der Prämisse eines privaten Unternehmers als einzigen Interessenten zur Ausrichtung der Veranstaltung. Aufgrund des wachsenden Zeitdrucks wurde vereinbart, einen separaten Termin vor der Sommerpause für eine Zusammenkunft mit dem Interessenten und den Gemeinderäten Spindler, Döcke, Zoch und Mörbe zu vereinbaren. Das Gespräch fand am 16.06.2026 statt und die aufgeworfenen Fragen und Aufgaben wurden dabei konkretisiert.

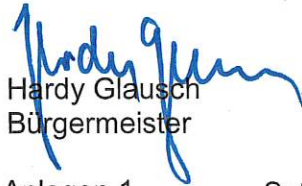
So kristallisierte sich schnell heraus, dass zunächst eine **Anpassung der Marktsatzung** erforderlich ist. Die Aufnahme eines „Ausnahmesachverhaltes Marktdurchführung durch Dritte“ schafft überhaupt erst die Voraussetzung für eine Auslagerung der Aufgaben. Ohne diese Satzungsanpassung bliebe das Recht auf Marktausübung allein bei der Gemeinde. Ein zusätzlich abzuschließender privatrechtlicher Vertrag zwischen Gemeinde und einem Marktbetreiber würde die Satzung nicht außer Kraft setzen. Hier hat Satzungsrecht Vorrang vor Vertragsrecht; nicht der Vertrag hebt die Satzung aus, sondern die Satzung muss den Vertrag ermöglichen und eine Auslagerung an Dritte quasi erlauben.

Alle weiteren klärungsbedürftigen Sachverhalte wie Sondermarktordnung / Weisungsrechte; Widerrufs- und Eingriffsrechte der Kommune; Berechtigung, private Entgelte im Namen und auf Rechnung des Betreibers zu erheben u. v. m.) tangieren den Regelungsumfang des privatrechtlichen Vertrages. Ein Entwurf dazu ist Gegenstand der Betrachtung im Rahmen Grundsatzentscheidung in einem weiteren TOP der heutigen Sitzung.

Finanzierung

Haushaltsmäßige Veranschlagung			
im	-Produkt	-Kostenstelle	-Konto
	522001	99999	6821000

Aus der Satzungsänderung an sich ergeben sich keine Auswirkungen auf den Haushalt.


Hardy Glausch
Bürgermeister

Anlagen 1 • Satzung zur 1. Änderung der Marktsatzung i. d. F. vom 12.08.2026,

Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Gemeinde Großdubrau (Marktsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Großdubrau hat am 24.09.2026 aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen.

Artikel I Änderung

Die Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Gemeinde Großdubrau (Marktsatzung) vom 01.02.2002 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

§ 2 Ausnahmeregelung

Für Sonderveranstaltungen oder bei Übertragungen an Dritte können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

2. Die bisherigen §§ 2 bis 18 werden zu den §§ 3 bis 19.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft

Großdubrau, 24. September 2026

Hardy Glausch
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.